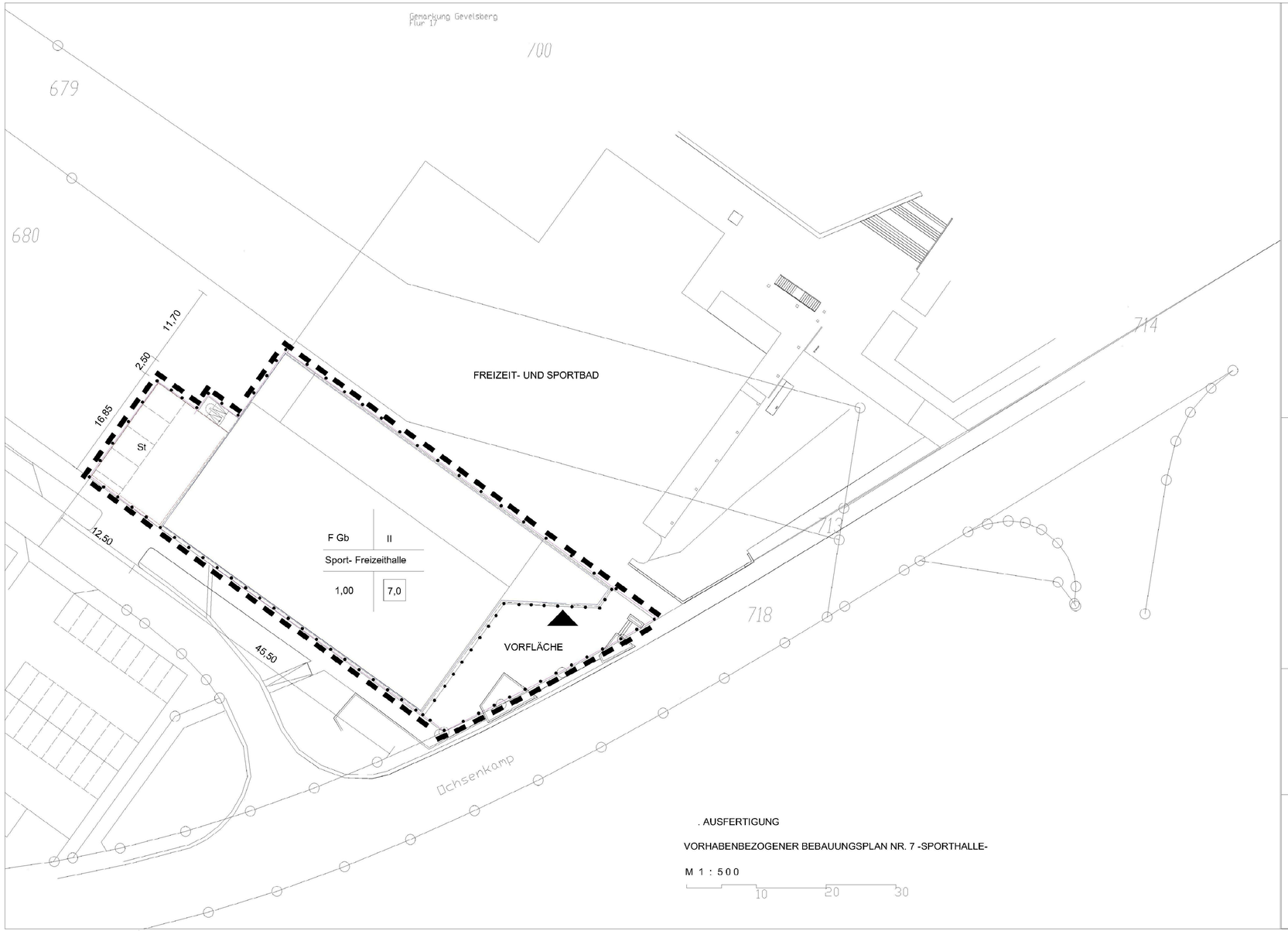

. AUSFERTIGUNG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 7 -SPORTHALLE-

M 1 : 500

10 20 30

LEGENDE
ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
§ 9 Abs. 1-7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

II — Zahl der Vollgeschosse

1,00 — Grundflächenzahl

7,0 — Baumassenzahl

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)

Baugrenze

St — Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr.4 BauGB)

FGb — Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 Abs. 1-7 BauGB

In den Gebäuden in der Fläche für Gemeinbedarf sind folgende Nutzungsarten zulässig:

1. Sporthalle, Freizeithalle
2. Gastronomie (nicht öffentlich)

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind auf der Fläche für Gemeinbedarf folgende Vorkehrungen zu treffen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB):

A Bauliche Massnahmen:
1. Dach und Wand sind entsprechen der Schallschutz-Verordnung zu dämmen. Die Fenster zur Südost- und Südwestseite sind fest zu verglasen und dürfen keine Öffnungen haben. Die Dachlichtbänder sind doppelschalig und ohne Öffnung auszuführen.
2. Die mechanische Lüftungsanlage darf eine A-Schallleistung von maximal 75 dB(A) emittieren. Die Ausblasöffnung muss an der zur Wohnbebauung abgewandten Seite angeordnet werden

B Betrieb:
1. Veranstaltungen mit maximal 70 Personen dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 1.00 Uhr an 25 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden.
2. Veranstaltungen mit maximal 400 Personen dürfen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 4.00 Uhr an 5 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt werden.
3. Besucher der Veranstaltungen nach Ziff. 1 und 2 müssen nach 22.00 Uhr das Gebäude durch den Ausgang an der Nordwestseite verlassen

V E R F A H R E N S Ü B E R S I C H T

Rechtsgrundlagen:
§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), § 1-4 und 8 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Landesbauordnung Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVNW 2000 S. 256), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Gevelsberg, den 07.03.02

gez R. Parthesius
öffentl. best. Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt hat am 07.09.2000 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Gevelsberg, den 14.01.2002

gez. Solmecke — Bürgermeister
gez. Estermann — Schriftführer

Der Beschluss des Rates der Stadt über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 14.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Gevelsberg, den 14.01.2002

gez. Solmecke
Bürgermeister

Für die Erarbeitung des Planentwurfs:

Dipl.-Ing. Bernd Lepperhoff
Stadtplanung + Architektur

Samlandweg 12 58332 Schwelm

www.berndlepperhoff.de

Schwelm, den 17.06.2001

gez. Bernd Lepperhoff

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB ist in der Zeit vom 18.09.2000 bis 02.10.2000 durchgeführt worden.

Gevelsberg, den 14.01.2002

gez. Solmecke
Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 05.07.2001 gemäß § 3 (2) BauGB diesen Bebauungsplanentwurf und die Begründung vom 17.06.2001 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Gevelsberg, den 14.01.2002

gez. Solmecke — Bürgermeister
gez. Estermann — Schriftführer

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung vom 17.06.2001 haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 23.07.2001 bis 24.08.2001 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 12.07.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Gevelsberg, den 14.01.2002

gez. Solmecke
Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 27.09.2001 diesen Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung nebst Begründung vom 11.09.2001 beschlossen.

Gevelsberg, den 14.01.2002

gez. Solmecke — Bürgermeister
gez. Estermann — Schriftführer

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt über diesen Bebauungsplan wurde am 31.10.2003 gemäß §10 BauGB mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan im Zimmer des Rathauses eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Gevelsberg, den 03.11.2003

gez. Solmecke
Bürgermeister